

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Jahrgang 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

979. 977. Das zu Berlin am 27. Juli 1893 ausgegebene 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2117. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 23. Juli 1893.

Nr. 2118. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 23. Juli 1893.

Nr. 2119. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 23. Juli 1893.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

980. 978. Das zu Berlin am 28. Juli 1893 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9627. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893.

Nr. 9628. Ergänzungssteuergesetz. Vom 14. Juli 1893.

Nr. 9629. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893.

981. 994. Das zu Berlin am 31. Juli 1893 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9630. Gesetz, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 14. Juli 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 982. 976. Polizeiverordnung

für den Land- und Wasserverkehr der Rheinschiffbrücke zu Düsseldorf.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 137 bis 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses im Anschluß an die Artikel 1, 13, 15 und 19 der am 1. Februar 1888 in Kraft getretenen Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein (N.-Bl. 1887 pag. 481 f.) wie folgt:

I. Betreffend den Landverkehr auf der Brücke.

§. 1. Fußgänger ist verboten:

- 1, in größerer Versammlung stehen zu bleiben,
- Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1893.

- 2, bei Aufzügen Tritt zu halten oder mehr als die halbe Brückenbreite in Anspruch zu nehmen,
- 3, die Sperrbäume zu öffnen oder zu übersteigen,
- 4, in die Brückenschiffe zu steigen, Tawe zu lösen oder zu befestigen,
- 5, ohne besondere Erlaubniß des Brückenbeamten Schiffe oder Flöße an Tauen längs der Brücke zu ziehen oder an denselben zu befestigen.

§. 2. Den Führern von Wagen ist verboten:

- 1, schneller als im Schritt zu fahren oder ohne Anweisung des Brückenbeamten still zu halten,
- 2, begegnenden Fuhrwerken anders als rechts auszuweichen,
- 3, neben andern Fuhrwerken in derselben Richtung oder vorbei zu fahren,
- 4, die Bügel der Zugthiere aus der Hand zu lassen,
- 5, die Peitsche zu schwingen oder mit derselben zu knallen,
- 6, den Fußgängersteig zu berühren,
- 7, beim Warten an den Brückenköpfen eine für den Verkehr hinderliche Aufstellung zu nehmen,
- 8, mit einer für die Steigung der Brückenbahn ungenügenden Bespannung oder Hemmvorrichtung zu fahren,
- 9, bei einer Belastung von mehr als 80 Centnern ohne besondere Erlaubniß des Brückenbeamten oder gegen dessen Anweisung zu fahren.

Die Bestimmungen ad 1 bis 7 gelten auch für Reiter.

§. 3. Führern und Treibern von Vieh ist verboten:

- 1, die Brücke mit Vieh zu betreten, so lange ein Fuhrwerk oder Viehtransport in entgegengesetzter Richtung auf der Brücke ist,
- 2, mehr als 12 Stück Großvieh oder 50 Stück Kleinvieh ungetheilt aufzutreiben,
- 3, schneller als im Schritt zu treiben,
- 4, die Peitsche zu schwingen oder damit zu knallen,
- 5, den Fußgängersteig mit zu benutzen,
- 6, den ungetheilten Transport (ad 2) mit weniger als 2 Mann zu begleiten,
- 7, unruhige Thiere, auch einzelne, ohne Kopf- und Kniehalfter aufzutreiben,
- 8, beim Warten an den Brückenköpfen eine dem Verkehr hinderliche Aufstellung zu nehmen oder die Thiere ohne genügende Obhut zu lassen.

§. 4. Ist nach Abfuhr der Schiffbrücke die Fähre in Betrieb genommen, so treten statt der Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 die Vorschriften des Allgemeinen Fährpolizeireglements in Kraft.



## II. Betreffend den Schiffsverkehr durch die Brücke.

### §. 5. Fahrzeit.

Zu der Nacht — von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang — dürfen

Segelschiffe,  
Flöße,

Dampfer mit Anhang in Thalfahrt in das Fahrwasser der Brücke (§. 6) nicht einfahren,

Dampfer mit Anhang in Bergfahrt nur dann, wenn ihre Ankunftszeit dem Brückenmeister vor Sonnenuntergang angemeldet ist.

Kein Fahrzeug darf bei Tag oder Nacht in das Fahrwasser der Brücke gebracht werden, so lange das Signal der dauernden Sperre (§. 9) gezeigt wird.

### §. 6. Fahrwasser.

Das bei Durchfahung der Brücke einzuhaltende, dem Bedarf entsprechende Fahrwasser wird durch je eine rotzweiße Flagge bei Tag, je ein rothes Licht bei Nacht (am Brückengeländer) begrenzt und angezeigt.

Dies Fahrwasser ist in einer Länge von 250 m oberhalb bis 250 m unterhalb der Brücke nicht früher zu berühren, als bis das Einfahrtsignal (§. 9) gegeben ist.

Fahrzeuge, welche das Fahrwasser verfehlen, ungenügende Steuerkraft haben, oder das Einfahrtsignal nicht abwarten können, haben Fahranker zu werfen; Buganker dürfen im Fahrwasser nicht geworfen werden.

### §. 7. Ankerplätze.

Schiffe, welche an der Brücke zu warten haben, dürfen nur außerhalb des Fahrwassers (§. 6) und zwar mindestens 50 m von der Brücke entfernt anfern oder am Ufer anlegen. Dasselbe gilt von den Fährköpfen im Falle des §. 4.

Haben Schiffe in geringerer Entfernung zu laden oder zu löschen, so müssen sie nach Anweisung des Brückenmeisters anlegen.

### §. 8. Schiffssignale.

Wer in der zulässigen Fahrzeit (§. 5) die Brücke passiren will, hat zur Oeffnung der Brücke durch folgende Signale aufzufordern:

- 1, Segelschiffe zu Berg oder Thal: in Sicht der Brücke weiße Flagge am Mast oder an einer mindestens 6 m hohen Stange,
- 2, Flöße wie ad 1; wahrschaulpflichtige Flöße müssen außerdem eine Stunde vor Ankunft dem Brückenbeamten angemeldet werden,
- 3, einzelne Dampfer zu Berg: bei Nacht ein Böllerschuß und bei Tage zweimaliges Läuten mit der Schiffsglocke, zu Thal: je 2 Böllerschüsse in Abständen von 2 und 4 km oberhalb der Brücke,
- 4, Dampfer mit Anhang zu Berg: bei Nacht 2 Böllerschüsse und bei Tage dreimaliges Läuten mit der Schiffsglocke, zu Thal: je 3 Böllerschüsse in Abständen wie ad 3.

### §. 9. Brückensignale am Flaggenmast auf der Brücke.

Es bedeuten:

- 1, dauernde Sperre:  
bei Tag: blauweiße Flagge, bei Nacht: 2 grüne Lichter übereinander,

### 2, Bergfahrt frei:

bei Tag: weiße Flagge, bei Nacht: 2 rothe Lichter,

### 3, Thalfahrt frei:

bei Tag: rothe Flagge, bei Nacht: ein rothes Licht.  
Fahrzeuge in derselben Richtung haben dem Einfahrtsignal in der Reihe zu folgen, wie sie im Brückenfahrwasser angekommen sind.

Liegen gleichzeitig Fahrzeuge in Berg- und Thalfahrt bereit, so hat die Thalfahrt Vorrang.

### III. Allgemeines und Strafbestimmungen.

§. 10. In soweit die vorstehenden Bestimmungen keine besondere Anweisung enthalten, hat Jeder, welcher die Brücke im Land- oder Wasserverkehr passirt, der Anweisung der Polizei- und Brückenbeamten Folge zu leisten.

Alle Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, dem Brückenbeamten auf Verlangen ihre Legitimationspapiere (Schiffsattest, Schifferpatent, Floßschein) zur Einsicht vorzulegen.

§. 11. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1893 in Kraft. Die für die Schiffbrücke zu Düsseldorf erlassene Polizeiverordnung vom 7. Februar 1876, A.-Bl. 1876 pag. 61—64, tritt einschließlic der dazu erlassenen Ergänzungen vom 14. Februar 1880 und 6. December 1888 mit diesem Zeitpunkte außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1893. I. III. A. 5385.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Necke.

**983.** 973. Der Händler Heinrich Weuffen aus Gustorf hat den ihm unter Nr. 977 zum Steuersatz von 24 M. pro 1893 erteilten, zum Handel mit Heu, Stroh und Kohlen berechtigenden Gewerbeschein verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wieder erlangt.

Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juli 1893. III. III. A. 11321.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Bloem.

**984.** 975. Zu der Beilage zur gegenwärtigen Nummer bringe ich die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 20. April d. J. erteilte Erlaubniß zum Transport-Versicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft »L'Universo«, Italiensche Transport-Versicherungsgesellschaft in Mailand, nebst einem Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 29. Juli 1893. I. III. B. 5781 II.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

**985.** 988. Der Händler Carl Bald hat den ihm unter Nr. 2126 pro 1893 zum Steuersatz von 24 Mark erteilten, zum Handel mit groben Eisenwaaren, Spielwaaren und Papier berechtigenden Gewerbeschein verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Juli 1893. III. III. A. 11822.

Namens des Bezirksausschusses I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Büsgen.



986. 989.

**Verzeichniß**

derjenigen im Bezirke der Stadtgemeinde Bermelskirchen gelegenen Wohnplätze, welchen ein anderer Name beigelegt wird.

Bisheriger Ortschaftsname.	Künftiger Ortschaftsname.
Bergermühle	Zm Berg
Linde	Tente
Grünwiese	do.
Grünenbaum	do.
Waage	do.
Hofkamp	do.
Jägerwald	do.
Kirschbaum	Krupin
Pegge	do.
Nußbaum	do.
Kochshäuschen	Unterstraße
Bergerhof	do.
Jungholz	do.
Brandphuhl	do.
Straße	do.
Straßberg	do.
Johnenheide	Neuenhaus
Neuenhaide	do.
Steinenheide	Nüschhausen
Scheuer	Kolfhausen
Buschhaus	Döllersweg
Grünenhilgen	do.
Angerscheid	Höhrath
Neuenhof	Neuenflügel
Flügel	do.
Hinter-Sellscheid	Sellscheid
Vorder-Sellscheid	do.
Bohlhausermarkt	Bohlhausen
Ober-Bohlhausen	do.
Unter-Bohlhausen	do.
Röttgen	do.
Eder	do.
Johannishammer	Burmühle
Bliedinghauserkotten	Schbachtal
Heintjesmühle (soweit an der Straße liegend)	do.
Neuenkotten	Thalsperre
Dorfmüllerskotten	do.
Dorfmüllershammer	do.
Belten	Neuenhöhe
Espe	do.
Neuenborn	Born
Jägerhaus	do.
Telegraph	Buchholzen
Oberdurholzen	Durholzen
Unterdurholzen	do.
Neuenweg	Dreibäumen
Mühlenteich	Eipringhausen
Stübchen	do.
Ober-Eipringhausen	do.
Kuhle	do.

Bisheriger Ortschaftsname.	Künftiger Ortschaftsname.
Unter-Eipringhausen	Eipringhausen
Eipringhausermühle	do.
Hilfringhausen	do.
Unterweg	do.
Grünenhaide	do.
Baumshule	do.
Gierlichshaide	do.
Grünenplatz	do.
Grünenthal	do.
Destringhausen	do.
Oberkeufhausen	Bermelskirchen
Wilhelmshöhe	do.
Unterkeufhausen	do.
Benshäuschen	do.
Wiedenhofshöhe	do.
Wußbach	do.
Wirthsmühle	do.
Pferdesfeld	do.
Eifgen	do.
Königshof	do.
Hoppentämpchen	do.
Oberweg	do.
Führershäusgen	do.
Neuenfeld	do.

Düsseldorf, den 29. Juli 1893.

I. II. B. 3775.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin aufgeführten Namensänderungen der zum Stadtbezirke Bermelskirchen gehörigen Ortschaften unter dem heutigen Tage meine Genehmigung erhalten haben.

Düsseldorf, den 29. Juli 1893.

I. II. B. 3775.

Der Regierungs-Präsident. J.: B.: Steilberg.

**987. 997.** Urkunde, betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Gerresheim, Landkreis und Kreis-synode Düsseldorf.

§. 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Gerresheim (Landkreis und Kreis-synode Düsseldorf) wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§. 2. Das Einkommen dieser Stelle wird auf 1800 Mark jährlich neben Wohnung oder Wohnungszuschädigung festgesetzt.

§. 3. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Gemeindevwahl.

§. 4. Diese Urkunde tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.

Coblenz, den 13. Juli 1893.

C. Nr. 11412.

(L. S.)

Königliches Konsistorium: Baud.

Düsseldorf, den 27. Juli 1893.

II. B. 2268.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.



988. 996.

## Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 30. Jahreswoche vom 23./7. bis 29./7.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	2	—	6	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	1	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	4	4	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	16	2	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	7	—	4	—	8	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	10	—	36	7	3	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	5	—	8	3	1	—
Gelbfern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabach . . . (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
Glabach . . . (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Kempen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	12	1	1	1
Mettmann . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9	—	11	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	1	2
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	24	5	1	1
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	32	6	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	1	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—
Summe	5	—	—	—	12	6	—	—	—	—	25	2	51	1	195	34	9	5

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

989. 983. Nachstehend bringe ich die bei den Berufsgenossenschaften vorgekommenen Veränderungen, soweit dieselben den Regierungsbezirk Düsseldorf betreffen, zur Kenntniß der Betheiligten:

Namen der Berufs- genossenschaft.	Der Neugewählten		
	Name	Wohnort.	Eigenschaft.
Buchdrucker-Berufsgenossen- schaft Sect. II. Rheinland, Westfalen und Birkensfeld.	J. B. Heimann, Carl Voigtländer,	Köln, Kreuznach.	Sektions-Vorsitzender. stellvertretender Sektions- Vorsitzender.
Tiefbau-Berufsgenossenschaft.	Wilhelm Dreiholz,	Lennepe,	stellvertretender Vertrauens- mann für die Kreise Elberfeld, Barmen, Lennepe, Remscheid und Solingen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1893.

I. III. B. 6558

990. 987. Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat der Stadtgemeinde Cleve die Verlegung des bisher am Mittwoch nach dem 15. November abgehaltenen Flachsmarktes auf den 15. November j. Js. oder, falls der

15. November nicht auf einen Mittwoch fällt, auf den Mittwoch vor dem 15. November gestattet.

Düsseldorf, den 29. Juli 1893.

I. III. B. 6941.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.



991. 984. Wir machen hierdurch auf das Erscheinen des Vorlesungsverzeichnisses der Königlichen Universität zu Greifswald für das am 15. Oktober cr. beginnende Winterhalbjahr 1893/94 mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Verzeichniß auf Wunsch der einzelnen Interessenten von der Universitätskanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt wird.

Düsseldorf, den 29. Juli 1893. II. A. I. 5698.  
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

992. 993. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Juli d. J. ist dem Ingenieur Georg Wirthwein beim Bergischen Dampfkessel-Revisionsverein zu Barmen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme

1. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln,
2. der ersten Wasserdruckprobe und Bauartprüfung bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln und
3. die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel erteilt worden.

Düsseldorf, den 2. August 1893. I. III. B. 7079.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

993. 995. Die für Heu und Stroh bei Aufgabe in Mengen von mindestens 5 Z. durch den Erlass vom 4. d. M., V. II. (IV.) 5764 angeordnete Frachtberechnung zu den Sähen der Kilometerarif-Tabelle b des Ausnahmetarifs für Stren- und Futtermittel hat auch für „Streutorf“ (getrockneter Stichtorf, Rohmaterial für Torfstreu) stattzufinden. Zugleich wird der Ausnahmetarif ausgedehnt auf

1. „Streutorf“ (Ziffer 1 des Waarenverzeichnisses),
2. „Holzsägespähne (Holzsägemehl) unverpackt“ (Ziffer 1) und
3. „entölte Samen“ (Ziffer 2b).

Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg und die Direktion der Main-Neckarbahn zu Darmstadt erhalten die gleiche Ermächtigung. Den Verwaltungen der dem Ausnahmetarif beigetretenen preussischen Privateisenbahnen wird das königliche Eisenbahn-Kommissariat die Genehmigung zu gleicher Ergänzung des Ausnahmetarifs erteilen.

Die Tarifierweiterungen sind seitens der königlichen Eisenbahn-Direktion hier selbst zugleich Namens der übrigen Verwaltungen in üblicher Weise unverzüglich bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juli 1893. V. II. (IV.) 6368.  
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez.: Thielen.  
An die königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Düsseldorf, den 3. August 1893. I. III. A. 5496.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

994. 653. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet der Weser für die diesjährigen Sommer-Minenübungen unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Von der III. Matrosenartillerie-Abtheilung zu Behe werden in der Zeit vom 5. Juni bis Ende August in demjenigen Theile des westlichen Fahrwassers der Unterweser, welcher nördlich durch die Linie von Tonne 7 nach Tonne K und südlich durch die Linie Fort Langlütjen II bis Bafe I begrenzt wird, Minenübungen abgehalten werden. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 1. bis 15. August scharf laborirte Minen verwandt.

§. 2. Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebietes werden die eigentlichen Uebungsfelder durch je 4 Fahbojen mit rothen Flaggen gekennzeichnet werden. Das auf diese Weise von 4 Bojen eingeschlossene Gebiet sowie die etwa westwärts davon bis zum Langlütjensande noch verbleibende Durchfahrt darf von keinem Fahrzeug passirt oder als Ankergrund benutzt werden.

§. 3. Von Weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe des Uebungsfeldes verankerte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet, welches auf alle Fälle östlich passirt werden muß, wo die Fahrwinne der Schifffahrt unbeschränkt offen stehen wird.

Die Linie Tonne H nach Tonne 7 und von da nach dem Nordende des Leitdammes, nach Westen hin nicht überschritten, führt unter allen Umständen frei vom Uebungsgebiet. Bei Nacht darf auf der Strecke querab Tonne 7 bis Nordende des Leitdammes die Peilung Bremerhavener Feuerthurm S. 38° O. westlich nicht überschritten werden.

Liegen scharfe Minen aus, so führt der Minenprahm bei Tage einen rothen ausgezackten Stander, bei Nacht 2 in einem Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen außer der Staglaterne.

Außerdem erfolgt in diesem Falle die Bewachung der Minensperre durch einen unter Dampf befindlichen Minenleger, welcher seine Station nur im Falle dringender Noth verläßt. Er führt am Tage einen rothen ausgezackten Stander, bei Nacht 2 weiße Laternen untereinander am Heck.

§. 4. Den Anordnungen, welche nach den vorbezeichneten Richtungen hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese mit der Publikation in Kraft tretende Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 26. April 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. v. Heyer.



**995.** 972. Auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 14. d. Mts., III. 8740, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Firmen, und zwar: 1. C. A. F. Kahlbaum ihre Fabrik von der Schlesiſchen Straße Nr. 16/19 in Berlin nach Adlershof bei Cöpenick, Hauptamtsbezirk Eberswalde, und 2. Hugo Blank ihren Wohnsiß von Charlottenburg nach Berlin und ihre Fabrik von Charlottenburg nach Hoherlöhm, Hauptamtsbezirk Eberswalde, verlegt haben.

Köln, den 21. Juli 1893.

Nr. 15733.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Dr. Fehre.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

**996.** 985. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Grundbuchanlegung ferner für die Parzelle Flur III, Nr. 257/70 der Katastergemeinde Donsbrüggen erfolgt ist.

Cleve, den 5. August 1893. Donsbrüggen II, Nr. 27.  
Königliches Amtsgericht II.

**997.** 986. Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

1. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893

a) für die zum Amtsgerichtsbezirke Xanten gehörige Katastergemeinde Bynen,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Materborn

auf den 1. März 1893,

2. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hoch-Emmerich

auf den 15. März 1893,

3. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twisteden und Klein-Revelaer,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Xanten gehörigen Gemeinden Obermörnter und Marienbaum

auf den 15. April 1893,

4. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. April 1893 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hülsdonk

auf den 15. Mai 1893,

5. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Mai 1893

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kempen a) Rh. gehörigen Katastergemeinden Hüls und Benrad,

b) für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Kaldentkirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinberg

gehörigen Gemeinden Bierbaum, Eversael und Bubberg

auf den 15. Juni 1893,

6. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Juni 1893:

a) für die zum Amtsgerichtsbezirk Boch gehörigen Gemeinden Hanselaer, Neulouisendorf und Hönnepel,

b) für die zum Amtsgerichtsbezirk Moers gehörige Katastergemeinde Homberg

auf den 15. Juli 1893.

Die Ausschlußfrist endigt daher:

für die Gemeinde Bynen am 1. September 1893,

für die Gemeinde Materborn mit Ablauf des 31. August 1893,

für die Gemeinde Hoch-Emmerich mit Ablauf des 14. September 1893,

für die Gemeinden Twisteden und Klein-Revelaer am 15. Oktober 1893,

für die Gemeinden Obermörnter und Marienbaum mit dem 15. Oktober 1893,

für die Gemeinde Hülsdonk mit Ablauf des 14. November 1893,

für die Gemeinden Hüls und Benrad mit dem 15. December 1893,

für die Gemeinde Kaldentkirchen am 15. December 1893,

für die Gemeinden Bierbaum, Eversael und Bubberg am 15. December 1893.

für die Gemeinden Hanselaer, Neulouisendorf und Hönnepel am 15. Januar 1894,

für die Gemeinde Homberg mit Ablauf des 15. Jannar 1894.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind



diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

II. Nr. 5/93.

#### Die Königlichen Amtsgerichte

Cleve, Geldern, Goch, Kempen a. Rh., Lobberich, Moers, Rheinberg, Xanten, den 5. August 1893.

**998.** 991. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/6, Nr. 306/0.81;

Flur I/10, Nr. 2304/33, 2305/38;

Flur I/11, Nr. 659/204;

Flur I/14, Nr. 1627/286, 1626/287, 1624/285, 1625/285;

Flur I/17, Nr. 828/1.3, 829/1.3;

Flur I/18, Nr. 545/63, 549/63, 544/64, 550/65;

Flur I/24, Nr. 964/47, 48;

Flur I/26, Nr. 86, 89, 90, 92, 93, 406/87, 798/95, 651/96, 380/99, 381/99, 382/99, 383/100, 386/100, 387/101, 621/101, 622/101, 388/103, 878/104, 877/172.

Flur I/7, Nr. 224/18.

Barmen, den 1. August 1893.

G. A. I. 1.

#### Königliches Amtsgericht VII.

**999.** 992. Betreffend die Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuß gehörenden Gemeinden:

a) Rosellen am 1. März 1893;

b) Grimlinghausen am 15. Mai 1893;

2. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden:

a) Eggerscheidt, Homberg, Hellscheidt und Bracht am 1. März 1893;

b) Meiersberg, Hubbelrath und Hasselbeck-Crambach am 15. April 1893;

3. für die in demselben Bezirke belegenen Bergwerke: Ratingen III, Augusta, Catharina und Beckersfund am 1. März 1893;

4. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gerresheim gehörenden Gemeinden:

a) Gerresheim am 1. März 1893;

b) Eller und Lützenberg-Morp-Vennhausen am 15. Juli 1893;

5. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Uerdingen gehörenden Gemeinden:

Fank und Latum am 15. April 1893;

6. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Odenkirchen gehörende Gemeinde:

Wickrath am 15. März 1893;

7. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Grevenbroich gehörende Stadtgemeinde:

Grevenbroich am 15. Juli 1893.

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Nr. 1a, 2a, 3 und 4a am 1. September 1893,

Nr. 2b und 5 am 15. Oktober 1893,

Nr. 6 am 15. September 1893,

Nr. 1b am 15. November 1893.

Nr. 4b und 7 am 15. Januar 1894.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.



Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die königlichen Amtsgerichte zu Neuf, Ratingen, Gerresheim, Uerdingen, Odenkirchen und Grevenbroich am 5. August 1893. A. G. 16/41. 1000. 979. Mit Bezug auf die Bestimmungen der §§. 35 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden nachstehende von dem königlichen Oberbergamte zu Dortmund bestätigte Verleihungs-Urkunden:

#### Verleihungs-Urkunde.

Auf die Wuthung vom 13./14. September 1890 verleihe ich hiermit Kraft des in der vormaligen Unterherrschaft Hardenberg mir zustehenden Bergregals, der Gewerkschaft Erzbergwerk Glückauf zu Neviges das Eigenthum des Bergwerkes „Gottesgabe“ in den Gemeinden Ruhlendahl, Neviges, Großehöhe und Untensiebeneil im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert vierundsiebentzig Tausend zweihundert einundsiebentzig zweiundneunzig Hundertstel Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, vom heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, jedoch älteren Rechten unbeschadet, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Die nach §. 6 des Regulativs vom 2. December 1831  
30. Januar 1832  
mir zustehenden Abgaben behalte ich mir hiermit ausdrücklich vor.

Urkundlich ausgefertigt:

Aachen, am 13. Mai 1893.

(L. S.) Gräfin von Ansembourg,  
geborene Freiin von Wendt.

#### Bestätigungs-Urkunde.

Die angeheftete Urkunde, betreffend die Verleihung des Bleierzbergwerkes Gottesgabe in der Unterherrschaft Hardenberg vom 13. Mai 1893 wird auf Grund der Bestimmung im §. 2 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der Unterherrschaft Hardenberg vom

2. December 1831

30. Januar 1832 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 28. Juni 1893. I. 5704.  
(L. S.) königliches Oberbergamt. Harz.

#### Verleihungs-Urkunde.

Auf die Wuthung vom 20./22. September 1890  
17./18. December 1890 verleihe ich hiermit Kraft des in der vormaligen Unterherrschaft Hardenberg mir zustehenden Bergregals, der Gewerkschaft Erzbergwerk Glückauf zu Neviges, das Eigenthum des Bergwerkes Hohmannsburg III in den Gemeinden Neviges, Großehöhe, Ruhlendahl, Michrath und Wallmichrath im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundertundvierzehn Tausend einhundertundfünf Hundertstel Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, b, a, d, e, f, g, h, c, G, H, D, O<sup>1</sup>, a<sup>1</sup>, d<sup>1</sup>, i, k, l, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese, jedoch älteren Rechten unbeschadet, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Die nach §. 6 des Regulativs vom 2. December 1831  
30. Januar 1832  
mir zustehenden Abgaben behalte ich mir hiermit ausdrücklich vor.

Urkundlich ausgefertigt:

Aachen, den 13. Mai 1893.

(L. S.) Gräfin von Ansembourg,  
geborene Freiin von Wendt.

#### Bestätigungs-Urkunde.

Die angeheftete Urkunde betreffend die Verleihung des Bleierz-, Kupfererz-, Zinkerz- und Schwefelerz-Bergwerkes Hohmannsburg III in der Unterherrschaft Hardenberg vom 13. Mai 1893 wird auf Grund der Bestimmung im §. 2 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der Unterherrschaft Hardenberg vom 2. December 1831

30. Januar 1832 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 14. Juni 1893. I. 5317.  
(L. S.) königliches Oberbergamt. Taeglichsbcd.

#### Verleihungs-Urkunde.

Auf die Wuthung vom 9. December 1891 verleihe ich hiermit Kraft des in der vormaligen Unterherrschaft Hardenberg mir zustehenden Bergregals der Gewerkschaft Erzbergwerk Glückauf zu Neviges das Eigenthum des Bergwerkes Heinrichsglück in den Gemeinden Wallmichrath, Windrath, Ruhlendahl, Untensiebeneil und Neviges im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert neunundsechszig vier Behntel Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, A bezeichnet



ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, jedoch älteren Rechten unbeschadet nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Die nach §. 6 des Regulativs vom <sup>2. December 1831</sup> 30. Januar 1832 mir zustehenden Abgaben behalte ich mir hiermit ausdrücklich vor.

Urkundlich ausgefertigt:

Aachen, den 13. Mai 1893.

(L. S.)

Gräfin von Ansembourg,  
geborene Freiin von Wendt.

Bestätigungs-Urkunde.

Die angeheftete Urkunde, betreffend die Verleihung des Bleibergwerks Heinrichsglück in der Unterherrschaft Hardenberg vom 13. Mai 1893 wird auf Grund der Bestimmung im §. 2 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der Unterherrschaft Hardenberg vom 2. December 1831

31. Januar 1832 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 12. Juni 1893.

I. 5316.

(L. S.) Königliches Oberbergamt. Tägliches bed. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schloß Hardenberg, den 29. Juli 1893.

Der Bevollmächtigte der Frau Gräfin von Ansembourg.  
H. Dahl, Rentmeister.

1001. 982. Mit Bezug auf die Bestimmungen der §§. 35 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende, von dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund bestätigte Verleihungs-Urkunde:

Verleihungs-Urkunde.

Auf die Wuthung vom 19. Januar 1889 verleihe ich hiermit kraft des in der vormaligen Unterherrschaft Hardenberg mir zustehenden Bergregals der Gewerkschaft Prinz Wilhelm-Grube bei Langenberg das Eigenthum des Bergwerks Julius III in den Gemeinden Rottberg, Bohnacker und Richrath im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, jedoch älteren Rechten unbeschadet, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Die nach §. 6 des Regulativs vom <sup>2. December 1831</sup> 30. Januar 1832

mir zustehenden Abgaben behalte ich mir hiermit ausdrücklich vor.

Urkundlich ausgefertigt:

Aachen, am 13. Mai 1893.

(L. S.)

Gräfin von Ansembourg,  
geborene Freiin von Wendt.

Bestätigungs-Urkunde.

Die angeheftete Urkunde, betreffend die Verleihung des Bleierz-Bergwerks Julius III in der Unterherrschaft Hardenberg vom 13. Mai 1893 wird auf Grund der Bestimmung im §. 2 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der Unterherrschaft Hardenberg vom 2. December 1831

30. Januar 1832 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 14. Juni 1893.

(L. S.) Königliches Oberbergamt: Tägliches bed. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schloß Hardenberg, den 31. Juli 1893. I. 5315.

Der Bevollmächtigte der Frau Gräfin von Ansembourg:  
H. Dahl, Rentmeister.

1002. 990. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß das von dem hiesigen Königlichen Schwurgerichte am 16. Februar 1893 wider den Schuhmacher Hermann Brendgen aus Cleve gefällte Urtheil, durch welches derselbe wegen Mordes, begangen hieselbst am 19. Nooember 1892 an der unverehelichten Büglerin Franziska Keiners zum Tode verurtheilt worden, heute Vormittag 6 Uhr im Hofe der hiesigen Korrektions- und Strafanstalt durch Enthauptung vollstreckt worden ist.

Düsseldorf, den 3. August 1893.

Der Erste Staatsanwalt. F. B. gez.: Schlösser.

### Personal-Nachrichten.

1003. 998. Der Herr Ober-Präsident hat den Kaufmann Hermes zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Amern St. Anton ernannt.

1004. 999. Der Herr Regierungs-Präsident hat die Wahl des Fabrikanten Dorff zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Hiltorf bestätigt.

1005. 1000. Dem evangelischen Hauptlehrer und Organisten Bernhard Bode in Geneiken, Bürgermeisterei Rheydt, ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

1006. 1004. Der Regierungs-Civilsupernumerar Redlich ist zum Kreissekretär ernannt und demselben die Kreissekretärstelle bei dem Königlichen Landrathsamte zu Vennep übertragen worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Erlaubniß zum Transport-Versicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen für die Aktien-Gesellschaft „L'Universo“, Italienische Transport-Versicherungsgesellschaft in Mailand, nebst einem Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 142, 143, 144 und 145.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.







# Beilage

zum Amtsblatt  
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

## Genehmigungsurkunde I A 8083.

Dem eingehetzten, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der „Germania“ Lebensversicherungsgesellschaft zu New-York, vom 11. Januar 1888, 12. März und 23. April 1890, 25. März und 14. November 1891 und 4. August 1892 aufgestellten Nachtrage zu den Statuten und Nebengesetzen dieser Gesellschaft wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1868 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. August 1893.

L. S.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Baase.

## Nachtrag

zu den der Concession vom 25. Februar 1868 zu Grunde liegenden Statuten  
und Nebengesetzen der  
**Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.**

Seit dem 25. Februar 1868 sind die folgenden Aenderungen in den

### „Statuten“

der genannten Gesellschaft vorgenommen, nämlich:

Am 23. April 1890 das Wort „Zwanzig“ (20) wurde an die Stelle gesetzt des Wortes „Dreißig“ (30) in Artikel 3.

Seit dem 25. Februar 1868 sind die folgenden Aenderungen vorgenommen in den

### „Neben-Gesetzen“

der genannten Gesellschaft, nämlich:

Am 11. Januar 1888 wurden am Schlusse der 1. Section des Artikels 1 beseitigt die Worte:  
„Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungsraths bereit gehalten werden.“

und dafür die folgenden Worte an ihre Stelle gesetzt:

„Ein täglicher Bericht soll auch ausgefertigt werden, enthaltend die ausgestellten Policen, gemeldeten Todesfälle, zurückgekauften Policen, die Depositen in Banken und Trust-Compagnien, welcher zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungsraths bereit gehalten werden soll.“

Am selben Tage wurde beseitigt das Wort:

„Zwanzig“ in Artikel 6

und dafür an die Stelle gesetzt das Wort:

„Dreißig“.

Am selben Tage wurde in Section 3 des Artikels 7 beseitigt das Wort:

„Original“

und die Worte:

„Ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerik eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigelegt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist.“



Der zweite Absatz der Section 3 des Artikels 7 lautet nunmehr:

„Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Nachsuchungen enthalten muß und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen, sollen in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.“

Am 12. März 1890 wurde Artikel 6 verändert, so daß er wie folgt lautete:

„Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollar ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Zustimmung des Gesellschaftsarztes für einen Zehntausend Dollar aber nicht Dreißigtausend Dollar überschreitenden Betrag und mit der zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretärs und Actuars der Gesellschaft für einen Dreißigtausend Dollar aber nicht Fünfundzigtausend Dollar überschreitenden Betrag.“

„Sollte irgend einer der genannten Beamten abwesend oder verhindert sein, so soll die schriftliche Zustimmung eines der Directoren, welcher vom Verwaltungsrath ernannt war, um als Präsident pro temp. zu handeln, eingeholt werden an Stelle derjenigen dieses Beamten.“

„Alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.“

Am 14. November 1891 wurde Artikel 6 (vergleiche Aenderung vom 12. März 1890) abermals geändert, so daß er nunmehr wie folgt lautet:

„Auf ein einzelnes Leben soll keine Police oder sollen keine Policen für einen höheren Gesamtbetrag als Zehntausend Dollar ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Zustimmung des Gesellschaftsarztes für einen Zehntausend Dollar aber nicht Dreißigtausend Dollar überschreitenden Betrag und mit der zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretärs und Actuars der Gesellschaft für einen Dreißigtausend Dollar aber nicht Einhunderttausend Dollar überschreitenden Betrag.“

„Sollte irgend einer der genannten Beamten abwesend oder verhindert sein, so soll die schriftliche Zustimmung eines der Directoren, welcher vom Verwaltungsrath ernannt war, um als Präsident pro temp. zu handeln, eingeholt werden an Stelle derjenigen dieses Beamten.“

„Jeder Fünfundzigtausend Dollar überschreitende Versicherungsbetrag, der auf ein einziges Leben ausgestellt ist, oder läuft, soll rückversichert werden in einer Gesellschaft, die zum Geschäftsbetriebe in den Vereinigten Staaten zugelassen ist.“

„Alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.“

Am 25. März 1891 wurde beseitigt das Wort:

„Zweiten“

in dem Satze in Section 1 Artikel 1, welcher lautet:

„Regelmäßige Sitzungen der Directoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und October jeden Jahres.“

und das Wort:

„Vierten“

dafür an die Stelle gesetzt.

Am 4. August 1892 wurde folgendes Amendement angenommen:

„Der gegenwärtige Artikel 10 soll in Zukunft Artikel 11 sein. Artikel 10 soll in Zukunft lauten, wie folgt:

„So oft in Gemäßheit des Artikels XIII des Freibriefes (Statuts) der Gesellschaft ein General-Geschäftsausweis aufgestellt und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft gezogen wird, zum Zweck der Feststellung der Höhe des Ueberschusses, oder Nettoprofits, sollen bei der Berechnung der Reserve der Gesellschaft alle Schätzungen der laufenden Policen, Hinzufügungen zu denselben, unbezahlter Dividenden und aller anderen Verpflichtungen gemacht werden auf Grund der Netto-Prämien, basirt auf die Actuaries or Combined Experience Sterblichkeitstafel mit einem Zinsfuß, der um  $\frac{1}{2}\%$  p. a. weniger beträgt, als der durch die Gesetze des Staates New-York angenommene, indessen nicht weniger als  $3\%$ , indem der Betrag der Differenz zwischen der so berechneten Reserve und der durch das Gesetz des Staates New-York angenommenen von dem Ueberschuß der Gesellschaft abgezogen wird, um für sonstige unvorhergesehene Fälle zu dienen, in Gemäßheit des Artikels 13 des Freibriefes (Statuts), bevor eine Vertheilung des Gewinnes vorgenommen wird.“



# Sonder-Beilage

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Der Aktiengesellschaft „L'Universo“, Italienische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Mailand wird auf Grund des vorgelegten Statuts die Erlaubniß zum Transport-Versicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
- 2) Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (M 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- 3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Anteil-schein-Kapital aufzuführen.
- 4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort anässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preussische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.  
Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preussische Staatsangehörige sein.
- 5) Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.
- 6) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten außer dem allgemeinen Rechnungsabluß der Gesellschaft ein besonderer Rechnungsabluß der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verlossene Jahr einzureichen und in diesem das in Preußen befindliche

Vermögen von dem übrigen Vermögen gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieses Rechnungsabchlusses besondere Bestimmung zu treffen. Der allgemeine Rechnungsabluß muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Forderungen und sämtlicher Schulden, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter dem Vermögen dürfen die vorhandenen Werthpapiere höchstens zu dem Tagespreise erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Rechnungsaufstellung haben, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Guthaben aufgenommen werden.

- 7) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten Rechnungsabchlusses einzustehen.
- 8) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.
- 9) Die Erlaubniß wird nur für die Transportversicherung und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb derjenigen Zweige des Versicherungswesens beschränkt, denen sie Inhalts ihres gegenwärtigen Statuts ihre Thätigkeit zuwenden darf. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letzere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
- 10) Durch die Erlaubniß wird die Befugniß zum Gewerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle



der besonders nachzuforschenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 20. April 1893.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. v. W e n d t.

Erlaubniß zum Transport-Versicherungsgeschäfts-  
triebe in Preußen für die Aktiengesellschaft „L'Universo“,  
Italienische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Mailand.

A. 1583.

Beglaubigter Auszug aus den Statuten.

### **Titel 1.**

Constitution: Benennung, Sitz, Dauer, Zweck  
der Gesellschaft.

1.

Es hat sich eine Italienische Aktien-Gesellschaft zur  
Versicherung und Rückversicherung gegen die Gefahren  
jeder Art Transport gebildet.

2.

Die Gesellschaft führt folgenden Namen: L'Universo,  
Compagnia Italiana die Assicurazione contre i Rischii  
dei Transporti (L'Universo, Italienische Versicherungs-  
Gesellschaft gegen die Gefahren des Transportes).

3.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Mailand, welche  
Stadt auch als Wohnsitz jedes Aktionärs vom gericht-  
lichen Standpunkte aus angenommen wird.

4.

Die Gesellschaft tritt ins Leben vom heutigen Tage  
an, d. h. vom Tage ihrer Begründung, und soll bis zum  
31. Dezember 1938 dauern, wenn nicht eine Verlän-  
gerung oder eine vorzeitige Auflösung, wie solches in  
Art. 21 vorgesehen ist, stattfindet.

5.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- 1) Versicherung gegen die Gefahren des Transportes  
jeder Art, Gegenstände und Waaren, sowie jeder  
Art Fahrzeuge, Wagen und der Transportmittel  
jedweder Art und Beschaffenheit an allen Orten  
und zu allen Zeiten, in jeder Gestalt und Form,  
sowohl zu Wasser wie zu Lande, auf Seeen, Canälen  
und Flüssen.
- 2) Versicherung gegen die Kriegsgefahren.
- 3) Bodmereibriefe und insbesondere Hypothetariße  
Darlehn auf Schiffe.
- 4) Jede Art Geschäfte, welche mit denen unter Nr. 1  
und 2 erwähnten in Verbindung stehen.

6.

Die Gesellschaft kann ihre Operationen über Italien,  
sowie über das Ausland ausdehnen.

7.

Die Gesellschaft kann die Geschäfte, von denen in  
Art. 5 die Rede ist, sei es allein, sei es in Gemein-  
schaft mit anderen Gesellschaften, machen und kann auf

diese Weise andere an ihren eigenen Geschäften theil-  
nehmen lassen, wie auch selbst an den von anderen  
gemachten Geschäften theilnehmen.

8.

Die Gesellschaft lehnt das alleinige Risiko für eine  
Summe über L. 500 000 ab.

Nichts desto weniger kann diese Grenze über-  
schritten werden, wenn die Gesellschaft den Ueberfluß  
durch Rückversicherungen hat decken lassen.

Die Gesellschaft kann auch zu Gunsten der Ver-  
sicherten für die Arten der Versicherung, für welche sie  
es für geeignet erachtet, einen Antheil an dem Gewinne  
ihrer Versicherungsgeschäfte gewähren. Der Verwal-  
tungsrath ist allein berechtigt, zu urtheilen, ob diese  
Vertheilung des Gewinnes unter die Versicherten zu-  
lässig ist, wie auch er allein die Art, die Höhe und  
den Zinsfuß der zur Vertheilung gelangten Summe  
bestimmen kann.

### **Titel 2.**

Gesellschaftskapital-Aktien.

9.

Das Gesellschaftskapital ist auf 3 000 000 L. fest-  
gesetzt, dargestellt durch 30 000 Aktien zum Nominal-  
werth von je 100 L., von denen schon  $\frac{3}{10}$  eingezahlt  
worden sind.

Die übrigen  $\frac{7}{10}$ \*) sollen eingezahlt werden inner-  
halb zweier Monate von heute ab gerechnet nach vor-  
hergehender Aufforderung des Verwaltungsrathes und  
nachdem die Mittheilung davon 8 Tage vorher durch  
einfachen Brief gemacht worden ist.

Die Aktien lauten auf den Träger; sie können  
jedoch auf Wunsch des Aktionärs in auf den Namen  
lautende Aktien verwandelt werden.

10.

Die Aktien sind untheilbar und die Gesellschaft  
erkennt nur einen einzigen Eigenthümer für jede der-  
selben an.

11.

Das Eigenthumsrecht der auf den Inhaber lautenden  
Aktien wird durch einfache Uebergabe des Titels über-  
tragen.

Die Uebertragung der auf den Namen lautenden  
Aktien geschieht unter Beobachtung der in den Art. 169  
und 170 des Handelsgesetzbuches festgesetzten Bestim-  
mungen. Außerdem muß die stattgehabte Abtretung auf  
dem Nominaltitel angegeben werden, und diese Angabe  
muß von einem Mitglied des Verwaltungsrathes und  
von dem Direktor unterzeichnet werden.

12.

Die den Aktien anhaftenden Anrechte und Ver-  
pflichtungen folgen dem Titel, in dessen Händen sich  
dieser auch befindet.

Die Aktionäre sind für die Verpflichtungen der  
Gesellschaft nur bis zur Höhe des in ihren Händen  
befindlichen Aktienbetrages haftbar.

\*) Anm. zu Art. 9. Die Einzahlung der bleibenden  $\frac{7}{10}$  wurde  
verlangt und geschah April 1889. Es ist also das Kapital von  
L. 3 000 000 voll eingezahlt worden.



Der Besitz der Aktien verpflichtet den Inhaber mit vollem Recht zur Anerkennung der Statuten der Gesellschaft und der Entscheidungen der General-Versammlung.

13.

Die Aktien werden aus einer Stammrolle (Matrikel, Abreibblock) abgetrennt und tragen Nummern in fortlaufender Ordnung. Dieselben müssen von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, sowie vom Direktor unterzeichnet sein und den Stempel der Gesellschaft tragen.

### **Titel 3.**

#### General-Versammlung.

14.

Die gesetzlich konstituirte General-Versammlung vertritt die Totalität der Aktionäre. Sie ist gesetzmäßig konstituiert: Wenn bei der ersten Einberufung wenigstens 20 Aktionäre theilnehmen und wenigstens  $\frac{1}{4}$  des Capitals repräsentiren. Bei der zweiten Einberufung ohne Begrenzung der Zahl der Aktionäre und der Höhe des im Art. 21 gegenwärtiger Statuten Gesagten.

15.

Jeder Aktionär, welcher seine Aktien 10 Tage vor Einberufung der Versammlung am Siege der Gesellschaft oder an anderen Etablissements, die von dem Verwaltungsrath angegehen worden sind, deponirt hat, kann an derselben theilnehmen.

16.

Die Versammlung wird in der Regel einmal jährlich vor dem 31. März einberufen. Eine außerordentliche Versammlung kann stattfinden, so oft es der Verwaltungsrath für zweckmäßig erachtet oder auf Verlangen von 2 Aufsichtsräthen, oder auch auf den Wunsch von 10 Aktionären, die zum mindestens  $\frac{1}{5}$  des Gesellschaftskapitals repräsentiren.

Die Versammlung hat Statt am Siege der Gesellschaft.

17.

Die Einberufungen geschehen durch ein Avis, in welchem auch die zu behandelnden Gegenstände angegeben sind, sofern sie nicht in dem Art. 154 des Handelsgesetzbuches vorgesehn sind. Die Einberufung muß mindestens 30 Tage vor dem zur Versammlung festgesetzten Datum in der „Gazetta Uffiziale de Regno“ (im offiziellen Regierungsblatte) inserirt werden. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 15 Tage herabgesetzt werden. Dasselbe Avis wird auch den Tag der zweiten Versammlung angeben, falls die erste infolge der ungenügenden Zahl anwesender Mitglieder oder vertretener Aktien nicht statthaben kann.

18.

Jeder Aktionär, welcher das Recht hat, an der General-Versammlung theilzunehmen, kann sich durch einen anderen Aktionär, der das Stimmrecht hat, vertreten lassen und zwar mittelst eines Briefes oder jedes anderen Dokumentes, welches der Präsident für genügend erachtet. Der Eigentümer einer oder mehrerer Aktien

bis zu 5, hat das Anrecht auf eine Stimme, von 10 Aktien auf zwei Stimmen, von 15 auf 3 und so weiter fort, daß immer auf 5 Aktien eine Stimme kommt.

### **Titel 4.**

#### Verwaltungsrath.

24.

Die Gesellschaft wird von einem aus 7—11 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe verwaltet. Diese werden durch die General-Versammlung gemäß den in den Statuten gegebenen Normen gewählt. Drei der von der General-Versammlung gewählten Mitglieder bilden in Paris ein Comité, dem es obliegt, ganz speziell den Geschäften der Gesellschaft, die in Frankreich abgeschlossen werden, zu folgen.

27.

Der Verwaltungsrath wählt jedes Jahr unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Er bestimmt die Zeit ihrer Amtsdauer. Er ernennt einen Sekretair, welcher auch eine nicht zu den Mitgliedern des Verwaltungsrathes gehörende Persönlichkeit sein kann.

Sind die Titelinhaber abwesend, so kann der Präsident durch das älteste, der Sekretair durch das jüngste Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten werden. Der Verwaltungsrath tritt so oft, als es das Interesse der Gesellschaft erheischt, auf Antrag des Präsidenten oder seines Stellvertreters und auch auf Wunsch wenigstens zweier Verwaltungsräthe oder des Direktors zusammen.

35.

Am Schluß eines jeden Jahres wird im Auftrage des Verwaltungsrathes die General-Bilanz abgeschlossen und im Verwaltungsbüreau niedergelegt, und zwar 14 Tage vor dem Zusammentreten der Versammlung, der sie zur Billigung vorgelegt werden muß, und bei welcher Gelegenheit es den Aktionären frei steht, dieselbe zu prüfen.

### **Titel 5.**

#### Verwendung der Fonds der Gesellschaft.

36.

Alle Fonds der Gesellschaft, mit Ausnahme der zum laufenden Betrieb erforderlichen Summen, werden angelegt:

- 1) In hypothekarischen Beleihungen auf in Italien belegene Grundstücke.
- 2) In Grundbesitztiteln, welche von italienischen, dazu gesetzmäßig autorisirten, Instituten ausgegeben werden.
- 3) In Staatsfonds und Schatzbons.
- 4) In vom Staate garantierten Obligationen.
- 5) In Italien belegenen Grundstücken.
- 6) In Borschüssen auf solche Werthdepots, wie sie in **№** 2, 3, 4 näher angegeben sind.
- 7) In Depots bei der Depot- und Darlehn-Kasse, sowie bei Emissionsbanken und den anderen hauptsächlichsten Credit-Instituten.
- 8) In Wechseln, die die Zeichnung dreier notorisch zahlungsfähiger Firmen tragen. Für jede andere



Anlage ist die Einwilligung der General-Versammlung erforderlich.

### **Titel 6.**

Unterschrift der Gesellschaft.

37.

Eine Unterzeichnung Namens der Gesellschaft ist dann gültig, wenn sie vom Präsidenten und dem Direktor oder auch von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor geschieht.

Die Correspondenz, die Quittungen, die Policen, alle laufenden Verwaltungsgeschäfte können von dem Direktor unterzeichnet werden und zwar allein.

### **Titel 7.**

Der Direktor.

38.

Die Ausführungen der Entscheidungen des Verwaltungsrathes, sowie der laufende Geschäftsbetrieb sind dem Direktor übertragen.

39.

Der Verwaltungsrath ernannt den Direktor und bestimmt die Höhe seines Gehaltes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, den Direktor seines Amtes zu entsetzen; diese Entscheidung kann jedoch durch eine zu diesem Zweck stattfindende Versammlung des Verwaltungsrathes und mit einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der amtierenden Verwaltungsräthe getroffen werden.

### **Titel 8.**

Die Syndiken (Aufsichtsräthe).

42.

Die General-Versammlung ernannt bei jeder ihrer ordentlichen Sitzungen drei Syndiken und zwei Stellvertreter, welche die Geschäfte zu überwachen und zu kontrollieren und die Bilanz auf ihre Gültigkeit zu prüfen haben.

Sie sind wieder wählbar.

Im Falle des Nichterscheinens des einen oder des anderen Syndikus treten die Stellvertreter für sie ein.

Wenn dies nicht genügt, um ihre Zahl voll zu machen, so müssen die im Amte bleibenden Syndiken auf eigene Verantwortlichkeit andere Personen wählen, um die fehlenden zu ersetzen, indem sie den Verwaltungsrath davon in Kenntniß setzen. Die besagten Stellvertreter bleiben bis zur nächsten General-Versammlung im Amte.

### **Titel 9.**

Bilanz, Vertheilung des Gewinnes.

43.

Die jährliche Bilanz wird am 31. Dezember jedes Jahres geschlossen. Das erste Geschäftsjahr wird also

am 31. Dezember 1889 beendet sein. Sobald die jährliche Bilanz von der General-Versammlung gebilligt ist, wird sie in einer Copie an das Ministerium für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gesandt werden.

45.

Der Ertrag des Betriebes bildet nach Abzug der Ausgaben jeder Art, sowie der Gehälter und Passiva jedweder Natur und auch der den Versicherten bewilligten Gewinn-Anteile, wenn solches der Fall sein sollte, den Nettogewinn.

Von diesem Gewinn wird jährlich abgezogen:

- a. 10 % wenigstens, um einen Reservefonds zu bilden,
- b. die Summe, welche erforderlich ist, um den Aktionären 5 % des eingezahlten Kapitals zu gewähren.

Der Ueberschuß wird auf folgende Weise vertheilt:

- c. 10 % an den Verwaltungsrath,
- d. 90 % an die Aktionäre und zwar im Verhältniß zu den in ihren Händen befindlichen Aktien.

Der Abzug von 10 % für den Reservefonds wird aufhören, sobald dieser die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht.

Dieser Abzug wird wieder aufgenommen, wenn der Reservefonds kleiner geworden sein sollte.

46.

Die Zahlung der oben erwähnten Summen geschieht in klingender Münze. Sie wird am Sitz der Gesellschaft, in den Agenturen oder andern, vom Verwaltungsrath zu diesem Zwecke bezeichneten Etablissements effectuirt. Nach Verlauf von 5 Jahren fallen die nicht reklamierten Beträge der Gesellschaft zu.

### **Titel 10.**

Liquidation der Gesellschaft.

47.

Die Liquidation der Gesellschaft findet nach Ablauf der durch Art. 4 festgesetzten Zeit statt, außer wenn die Dauer derselben gemäß den Bestimmungen des Art. 21 Lit. b. verlängert wird.

Die Liquidation kann vor dem festgesetzten Zeitpunkt stattfinden, und zwar infolge einer dahin gehenden Entscheidung der General-Versammlung der Aktionäre.

Dieselbe ordnet die Art und Weise der Liquidation und ernannt einen oder mehrere Liquidatoren, indem sie ihnen die Vollmachten, welche sie für geeignet erachtet, überträgt und zwar, indem Sorge getragen wird, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in solcher Weise geändert werden, daß die Erreichung dieses Zieles in der bestmöglichen Art der Natur und der Eigenschaft des Unternehmens entsprechend, ermöglicht werden kann.

Mailand, den 12. Februar 1889.